

Information Anbringung einer Markise – Eigentümer

1. Die Kosten der Markise sowie der Montage und auch die Kosten der künftigen Instandhaltung, der Stromkosten bei elektrischer Anlage gehen ausschließlich und allein zu Lasten des Eigentümers der Wohnung.
2. Der Eigentümer der Wohnung haftet für allfällige Schäden, die aus der Abänderung (Markisenmontage) resultieren.
3. Für die Anbringung einer Markise ist zwingend die Zustimmung sämtlicher Mit- und Wohnungseigentümer einzuholen. Eine entsprechende Unterschriftenliste kann in der Hausverwaltung angefordert werden.
4. Bei der Ausführung bzw. Farbe der Sonnenmarkise soll in Ihrer Eigentümergemeinschaft eine gemeinsame Linie verfolgt werden. Eine Absprache unter den Eigentümern ist daher erforderlich um ein einheitliches Bild – eine einheitliche Ansicht zu gewährleisten.
5. Es wird empfohlen das Blitzschutz- und Sturmschadenrisiko mit einem Zusatz zur Haushaltsversicherung abzudecken und an die Hausblitzschutzanlage (falls vorhanden) anzuschließen.
6. Eine Montage an der Fassade ist zulässig, wenn die Fassadendämmung nicht beschädigt wird und daraus keine Kältebrücken entstehen. Es sind geeignete Schrauben und Profile für den normgemäßen Anschluss zu verwenden.